



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 15. Februar 2010

Verwaltungsvereinbarung zum Zensusgesetz 2011
Weiterleitung einer Finanzausschussvorlage des IM

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die von der Landesregierung beschlossene Verwaltungsvereinbarung zum Zensusgesetz 2011 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Olaf Bastian

An den
Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über
das Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg
24105 Kiel

Kiel, 3. Februar 2010

Verwaltungsvereinbarung zum Zensusgesetz 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend dem Beschluss des Finanzausschusses vom 26. April 2007 über die Information des Finanzausschusses durch die Landesregierung (vgl. Umdruck 16/1939) möchte ich Sie über folgenden Sachverhalt unterrichten:

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 2. Februar 2010 dem Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung (Anlage) zugestimmt, die eine Verteilung des nach § 25 des Zensusgesetzes 2011 vom Bund zu zahlenden Zuschusses unter den Ländern regelt. Der Bund beteiligt sich mit insgesamt 250 Mio Euro an den Kosten des im Jahre 2011 aufgrund einer EU-Verordnung durchzuführenden europaweiten Zensus. Dieser Betrag ist entsprechend dem Aufwand in den jeweiligen Ländern aufzuteilen. Die Länder haben sich nach intensiven Verhandlungen auf einen Modus verständigt, nach dem zunächst ein Vorwegabzug von 65 Mio Euro an die Länder Bayern, Sachsen und Nordrhein-Westfalen für die von ihnen zentral zu erbringende IT-Leistungen erfolgt. Es handelt sich um einen geschätzten Betrag, der im Jahre 2014 von den genannten Ländern abgerechnet werden wird.

Schleswig-Holstein wird im Juli 2011 von der zu verteilenden Restsumme rd. 6,6 Mio Euro erhalten und damit zu einem Teil die durch den Zensus 2011 entstehenden Kosten finanzieren. Mit den bereits verausgabten und den noch ergänzend veranschlagten Haushalts-

mitteln wird nach dem derzeitigen Kenntnisstand mit einem Gesamtkostenaufwand von rd. 18,4 Mio Euro gerechnet. Ein fundierter Kostenrahmen wird sich allerdings erst nach Abschluss der Verhandlungen mit den Kreisen und kreisfreien Städten ergeben, die als sog. Erhebungsstellen insbesondere mit der Durchführung der stichprobenartigen Befragung der Bevölkerung befasst sein sollen. Die exakte Bestimmung der insofern zu leistenden Kostenerstattung wird durch eine Verordnung erfolgen, die ihre Grundlage in dem noch zu erlassenen Zensusausführungsgesetz haben soll.

Auch die Schlussabrechnung der vorgenannten IT-Länder birgt neben der Möglichkeit einer Rückerstattung ebenso die Gefahr einer Nachfinanzierung. Insoweit wird erst eine Zwischenbilanz im Jahre 2012 Klarheit bringen.

Sollte sich ein Deckungsunterschuss ergeben, werden die Mehrausgaben durch Umverteilung im Haushalt erwirtschaftet werden. Die aufzuwendenden Mittel werden durch das mit der zentralen Aufgabenwahrnehmung betraute Statistikamt Nord verwaltet werden. Die aus dem Landeshaushalt an das Amt zu leistenden Zahlungen haben nach der derzeitigen Planung folgende Fälligkeiten:

2010 - 2,4 Mio Euro;

2011 - 9,3 Mio Euro;

2012 - 1,3 Mio Euro;

2013 - 260 TEuro.

Die Kommunen werden möglicherweise noch im letzten Quartal dieses Jahres eine verhältnismäßig geringe erste Zahlung erhalten. Schwerpunktmäßig erfolgt die Kostenerstattung im Jahre 2011.

Die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung ist Voraussetzung zur Umsetzung dieses Konzeptes. Sie muss nach § 25 Zensusgesetz 2011 spätestens bis zum 30. März 2010 von allen Ländern erfolgt sein. Ich gebe Ihnen den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung anbei zur Kenntnis. Die Unterzeichnung ist Ende des Monats vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Volker Dornquast

Anlage: Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung

Verwaltungsvereinbarung zur Verteilung des Bundeszuschusses nach § 25 ZensG 2011

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Finanzminister,
der Freistaat Bayern, vertreten durch den Staatsminister des Innern,
das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern,
die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,
die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,
das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Chef der Staatskanzlei,
das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister,
das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Ministerium für Inneres, Sport und Integration,
das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Innenministerium,
das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,
das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Finanzen,
der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsminister des Innern,
das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern,
das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister,
der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Innenminister,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1 Vorwegabzug der zentralen IT-Kosten

Von dem Bundeszuschuss nach § 25 ZensG 2011 in Höhe von 250 Millionen Euro erhalten der Freistaat Bayern vorab 31.638.800 Euro, das Land Nordrhein-Westfalen 21.056.000 Euro und der Freistaat Sachsen 12.200.000 Euro für den besonderen Aufwand bei der arbeitsteiligen Wahrnehmung der zentralen Verarbeitung und Datenhaltung bei der Erhebung, Aufbereitung und Auswertung der Angaben nach den §§ 6 bis 8, 16 und 17 Abs. 2 bis 4 ZensG 2011 sowie bei den Aufgaben nach § 9 Abs. 3 ZensG 2011.

§ 2 Verteilung des verbleibenden Betrages

Der verbleibende Betrag ist entsprechend dem allgemeinen Aufwand wie folgt auf die Länder zu verteilen:

Das Land Baden-Württemberg erhält 25.413.296 Euro,
der Freistaat Bayern 28.697.841 Euro,
das Land Berlin 4.826.269 Euro,
das Land Brandenburg 6.373.162 Euro,
die Freie Hansestadt Bremen 777.333 Euro,
die Freie und Hansestadt Hamburg 2.352.053 Euro,
das Land Hessen 15.237.438 Euro,
das Land Mecklenburg-Vorpommern 3.543.769 Euro,
das Land Niedersachsen 19.312.484 Euro,
das Land Nordrhein-Westfalen 38.315.845 Euro,
das Land Rheinland-Pfalz 11.322.315 Euro,
das Saarland 2.547.116 Euro,
der Freistaat Sachsen 9.228.414 Euro,
das Land Sachsen-Anhalt 5.726.878 Euro,
das Land Schleswig-Holstein 6.646.686 Euro und
der Freistaat Thüringen 4.784.301 Euro.

§ 3 Schlussabrechnung

- (1) Zum 31. Dezember 2013 erfolgt durch die statistischen Ämter des Freistaates Bayern, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Freistaates Sachsen eine Schlussabrechnung der zentralen IT-Kosten, bei der die Summe der von diesen Ländern nach § 1 erhaltenen Zahlungen für die Jahre 2007 bis 2013 mit der Summe der im gleichen Zeitraum für das Land ausgewiesenen Ist-Kosten verrechnet wird. Die Entwicklungskosten werden von den zuständigen Ämtern mit Fachkonzepten, Lasten- und Pflichtenheften gemäß dem in Anlage 2a, die Betriebskosten mit Einzelangaben gemäß dem in Anlage 2b beigefügten Kalkulationsschema prüfbar belegt.

- (2) Der Arbeitskreis I „Staatsrecht und Verwaltung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder entscheidet über die Annahme bzw. Nachbesserung der Schlussabrechnung.
- (3) Nachzahlungen bzw. Rückzahlungen erfolgen zum 1. Juli 2014. Diese verteilen sich auf die Länder entsprechend den folgenden Grundsätzen:
- Die Kosten für die Entwicklung der Programme werden zu einem Viertel zu gleichen Anteilen, zu drei Vierteln auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels auf die Länder umgelegt.
 - Die Betriebskosten für die IT-Anwendung im Teilbereich „Gebäude- und Wohnungszählung“ werden nach Maßgabe des jeweiligen Wohnungsanteils und die Betriebskosten für den Teilbereich „Haushalbefragung und Sonstiges“ nach Maßgabe des für die Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 ZensG vorgesehenen Stichprobenanteils auf die Länder umgelegt.
 - Die Betriebskosten der übrigen IT-Anwendungen werden nach Maßgabe der Bevölkerungsanteile verrechnet.
- (4) Die Bewirtschaftung der Mittel unterliegt im übrigen der Prüfung durch den jeweiligen Landesrechnungshof.

§ 4 Zwischenbericht

- (1) Um die gegebenenfalls notwendigen Anmeldungen für das Haushaltsjahr 2014 vorzubereiten, berichten die statistischen Ämter des Freistaates Bayern, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Freistaates Sachsen den statistischen Ämtern der anderen Länder zum 31. Dezember 2012 über die bisherige und die voraussichtliche Kostenentwicklung im Folgejahr auf Grundlage der in Anlage 2a und 2b vorgegebenen Kalkulationsschemata.
- (2) Zum 30. Juni 2012 erstatten die statistischen Ämter des Freistaates Bayern, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Freistaates Sachsen den statistischen Ämtern der anderen Länder eine substantiierte Tendenzmitteilung zur Kostenentwicklung.

§ 5 Erhöhung der IT-Kosten

- (1) Die IT-Länder haben Erhöhungen der IT-Kosten und Änderungen der IT-Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den IT-Ländern, die finanzielle Auswirkungen auf die Länder haben, gegenüber den statistischen Ämtern der Länder und ihren Dienstaufsichtsbehörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Dienstaufsichtsbehörden der statistischen Ämter der Länder haben das Erhöhungs- und/oder Änderungsverlangen unverzüglich zu prüfen und mitzuteilen, ob sie dem Verlangen zustimmen.
- (3) Kommt eine Einigung über das Erhöhungs- und/oder Änderungsverlangen nicht zustande, entscheidet der Arbeitskreis I „Staatsrecht und Verwaltung“

der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder über die Annahme.

(4) § 4 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Folgevereinbarungen

Für den Betrieb der Auswertungsdatenbank in Bayern über das Jahr 2013 hinaus sind bis spätestens Ende 2012 Folgevereinbarungen zu treffen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Länder in Kraft. Die Unterschriften sind bei der Geschäftsstelle der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zu hinterlegen. Das Vorsitzland der Innenministerkonferenz unterrichtet die Länder und das Bundesministerium des Innern vom Inkrafttreten und dem Inhalt der Verwaltungsvereinbarung.

Begründung:

Zu § 1 Vorwegabzug der zentralen IT-Kosten:

Die statistischen Ämter der Länder nehmen die informationstechnischen Aufgaben für die primärstatistische Erhebung, Aufbereitung und Auswertung der Angaben nach den §§ 6 bis 8, 16 und 17 Absatz 2 bis 4 ZensG arbeitsteilig im Sinne einer zentralen Verarbeitung und Datenhaltung wahr. Dies gilt auch für die Aufgabe nach § 9 Absatz 3 ZensG 2011. Verantwortlich für die Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis und die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen (§§ 7 und 8 ZensG 2011) sowie die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (§ 16 ZensG 2011) und die Erhebung zur Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse (§ 17 Absätze 2 bis 4 ZensG 2011) ist der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, für die Gebäude- und Wohnungszählung (§ 6 ZensG 2011) das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen, für die Haushaltegenerierung (§ 9 Absatz 3 ZensG 2011) und für die Auswertungsdatenbank das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

Diese zentralen Kosten für die Entwicklung, die Qualitätssicherung und den Betrieb der IT-Anwendungen bis einschließlich 2013 werden bei der Verteilung des Bundeszuschusses als besonderer Aufwand durch Vorwegabzug berücksichtigt.

Zu § 2 Verteilung des verbleibenden Betrages:

Der verbleibende Betrag wird auf die Länder nach dem jeweiligen Aufwand in den Ländern (§ 25 ZensG) verteilt. Berechnungsfaktoren für die unterschiedlichen Aufwände sind:

- für die Vorbereitung des Zensus, die Registerdatenverarbeitung, die Auswertung und die Erhebung an Sonderanschriften der jeweilige Bevölkerungsanteil mit Stand vom 31.12.2008,
- für den Aufbau und die Aktualisierung des Anschriften- und Gebäuderegisters (AGR) der jeweilige Wohngebäudeanteil mit Stand vom 31.12.2008,
- für die Gebäude- und Wohnungszählung der jeweilige Wohnungsanteil mit Stand vom 31.12.2008,
- für die Haushaltebefragung sowie die übrigen Erhebungsbereiche der jeweilige, für die Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 ZensG vorgesehene Anteil der Stichprobenpersonen,
- für die zentrale IT-Verfahrensentwicklung zu drei Vierteln nach dem Königsteiner Schlüssel und zu einem Viertel zu gleichen Teilen. Dieser Verteilungsschlüssel gilt unbeschadet anderer sonst üblicher Verteilungsschlüssel ausschließlich für die Umsetzung des § 25 Satz 2 ZensG 2011.

Aus diesen Berechnungsfaktoren ergibt sich die folgende Bemessungsgrundlage:

Vorbereitung		Aufbau und Aktualisierung AGR		Registerdatenverarbeitung		Gebäude- und Wohnungszählung		Stichprobe und Sonstiges		Sonderbereiche		Auswertung		Zentrale IT-Kosten			
3,82%		12,79%		1,14%		25,40%		38,84%		4,78%		3,52%		9,71%			
Kosten entsprechend dem Bevölkerungsanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Wohngebäudeanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Bevölkerungsanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Wohnungsanteil zum 31.12.2008	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Stichprobenanteil nach dem Bericht von Prof. Münnich im August 2009	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Bevölkerungsanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Bevölkerungsanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Verfahrensentwicklung (25% Gleichverteilung, 75% Königsteiner Schlüssel)	Betriebskosten (proportional zu Produktion)	Kosten insgesamt	Relativer Anteil
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Von dem mit dieser Bemessungsgrundlage für jedes Land ermittelten Brutto-Anteil am Bundeszuschuss von 250 Mio. Euro wird der Anteil eines jeden Landes an den zentralen IT-Kosten in Höhe von 64.894.800 Euro (vgl. Vorwegabzug in § 1) zum Abzug gebracht. Der jeweilige Anteil an den zentralen IT-Kosten ergibt sich aus den in § 3 Abs. 3 Satz 2 aufgestellten Grundsätzen. Der verbleibende Betrag wird an die Länder verteilt.

Die Berechnung der Länderanteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

Zu § 3 Schlussabrechnung:

Die Länder vereinbaren, dass eine Schlussabrechnung der Kosten für die zentralen IT-Dienste, die bis zum 31. Dezember 2013 angelaufen sind, auf Basis einer formalisierten Ist-Kosten-Abrechnung erfolgt. Die Entwicklungskosten werden von den zuständigen Ämtern mit Fachkonzepten, Lasten- und Pflichtenheften gemäß dem in Anlage 2a, die Betriebskosten mit Einzelangaben gemäß dem in Anlage 2b beigefügten Kalkulationsschema prüfbar belegt. Die Abnahme der Schlussabrechnung und die Aufforderung, die Berichte nachzubessern, erfolgen durch einstimmigen Beschluss des Arbeitskreises I „Staatsrecht und Verwaltung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder.

Die Länder übernehmen die Nachzahlungen auf die Kosten der zentralen IT-Dienste bzw. erhalten die Rückzahlungen jeweils anteilig. Die Verteilung erfolgt entsprechend den in § 3 Abs. 3 Satz 2 aufgestellten Grundsätzen. Hierbei gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Stichtage.

Vorgesehen ist im übrigen ein Prüfungsrecht der Landesrechnungshöfe. Die jeweiligen Prüfberichte sind allen Ländern zuzuleiten.

Zu § 4 Zwischenbericht:

Die Berichtspflicht zum 31. Dezember 2012 hält die Länder über die Entwicklung der Kosten für die zentrale IT-Verfahrensentwicklung und den zentralen IT-Betrieb (Kostensteigerungen/-senkungen) auf dem Laufenden, führt zu mehr Transparenz in der

Kalkulation und ermöglicht den Ländern, frühzeitig haushaltsrechtlich auf eine absehbare Kostenentwicklung zu reagieren.

Ergänzend zu der Berichtspflicht ist in Absatz 2 eine substantiierte Tendenzmitteilung zur Kostenentwicklung zum 30. Juni 2012 geregelt. Diese Mitteilung muss nicht den Anforderungen des Absatzes 1 genügen.

Zu § 5 Erhöhung der IT-Kosten

Die Festlegung eines förmlichen Verfahrens bei Erhöhungen der IT-Kosten gegenüber der Kalkulation vom 29. Januar 2009 ergänzt die Mitsprache- und Kontrollmöglichkeiten der Länder. Diese Kostensteigerungen können sich nicht nur aufgrund von Ungenauigkeiten in den Schätzungen, sondern auch bei Verschiebungen der IT-Aufgabenverteilung ergeben. Das Anzeige- und Prüfungsverfahren ist unverzüglich durchzuführen, Verzögerungen sind zu vermeiden.

Zu § 6 Folgevereinbarungen:

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung betreibt über das Jahr 2013 hinaus bis zu einem noch nicht festgelegten Zeitpunkt die Auswertungsdatenbank des Zensus 2011 für alle Länder. Folgevereinbarungen sollen die Abrechnung der dabei entstehenden Kosten regeln.

Zu § 7 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Länder in Kraft.

Aktualisierte Berechnung für die Aufteilung des Bundeszuschusses

Verteilung* des Bundeszuschusses in Höhe von 250.000.000 €	Vorbereitung		Aufbau und Aktualisierung AGR		Registerdaten-verarbeitung		Gebäude- und Wohnungszählung		Stichprobe und Sonstiges		Sonderbereiche		Auswertung		Zentrale IT-Kosten ³					Gewichteter Schlüssel	Bruttoanteil am Bundeszuschuss	Auszahlungsbetrag
	3,82%		12,79%		1,14%		25,40%		38,84%		4,78%		3,52%		9,71%							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19			
Land	Kosten entsprechend dem Bevölkerungsanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Wohngebäudeanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Bevölkerungsanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Wohnungsanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Stichprobenanteil nach Prof. Münich von der PL-Sitzung im Nov 2009	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Bevölkerungsanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Kosten entsprechend dem Bevölkerungsanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Verfahrensentwicklung (25% Gleichverteilung, 75% Königsteiner Schlüssel)	Betriebskosten proportional zur Produktion, bei GVZ, HH, Gen & Auswertungs-DB wurde mit Zahlen vom Dez 08 gerechnet, bei der Stichprobe mit den Münich-Kosten vom Nov 09	Kosten insgesamt	Relativer Anteil				
Baden-Württemberg	3.351.783	0,131	10.996.396	0,129	997.316	0,131	21.039.321	0,124	37.309.926	0,144	4.189.041	0,131	3.083.315	0,131	4.485.507	3.284.937	7.770.444	0,120	0,133	33.183.741	25.413.296	
Bayern	3.903.753	0,153	13.819.901	0,182	1.161.553	0,153	25.294.115	0,149	38.954.175	0,150	4.878.889	0,153	3.591.074	0,153	5.141.286	3.736.045	8.877.331	0,137	0,150	37.575.173	28.687.841	
Berlin	1.070.024	0,042	1.493.996	0,017	318.383	0,042	8.015.999	0,047	4.748.144	0,018	1.337.310	0,042	984.318	0,042	2.116.035	907.701	3.023.736	0,047	0,031	7.850.005	4.826.269	
Brandenburg	786.534	0,031	2.918.566	0,034	234.031	0,031	5.407.819	0,032	10.014.130	0,039	983.006	0,031	723.535	0,031	1.574.526	829.696	2.404.223	0,037	0,035	8.777.385	6.373.162	
Bremen	206.375	0,008	637.407	0,007	61.406	0,008	1.501.283	0,009	1.040.253	0,004	257.927	0,008	189.845	0,008	908.193	176.437	1.084.630	0,017	0,007	1.861.963	777.333	
Hamburg	562.555	0,022	1.129.157	0,013	164.412	0,022	3.758.352	0,022	2.555.221	0,010	690.580	0,022	508.297	0,022	1.380.018	453.108	1.833.126	0,028	0,017	4.186.179	2.362.063	
Hessen	1.891.102	0,074	6.274.782	0,073	562.693	0,074	12.149.308	0,072	23.771.849	0,092	2.363.489	0,074	1.739.630	0,074	2.837.603	1.944.594	4.782.197	0,074	0,080	20.019.634	15.237.438	
Mecklenburg-Vorpommern	518.960	0,020	1.758.844	0,021	154.415	0,020	3.781.703	0,022	5.110.344	0,020	648.593	0,020	477.393	0,020	1.261.159	515.146	1.776.306	0,027	0,021	5.320.075	3.543.769	
Niedersachsen	2.478.015	0,097	9.886.806	0,115	737.328	0,097	16.038.051	0,084	26.971.660	0,104	3.097.010	0,097	2.279.534	0,097	3.433.655	2.434.696	5.868.351	0,090	0,101	25.180.835	19.312.484	
Nordrhein-Westfalen	5.591.675	0,219	17.402.538	0,204	1.663.791	0,219	36.173.238	0,213	49.946.038	0,192	6.988.445	0,219	5.143.799	0,219	7.032.432	5.181.741	12.214.173	0,188	0,202	50.530.018	38.315.845	
Rheinland-Pfalz	1.256.073	0,049	5.344.172	0,063	373.742	0,049	8.214.508	0,048	18.116.183	0,070	1.569.833	0,049	1.155.465	0,049	2.071.180	1.365.036	3.436.216	0,053	0,059	14.758.532	11.322.315	
Saarland	321.263	0,013	1.421.884	0,017	95.591	0,013	2.171.416	0,013	4.356.196	0,017	401.513	0,013	295.531	0,013	1.000.576	344.653	1.345.229	0,021	0,016	3.892.345	2.547.116	
Sachsen	1.307.349	0,051	3.736.061	0,044	388.999	0,051	9.867.519	0,058	12.416.668	0,048	1.633.918	0,051	1.202.635	0,051	2.208.099	1.301.309	3.509.408	0,054	0,051	12.737.822	9.228.414	
Sachsen-Anhalt	742.667	0,029	2.699.112	0,032	220.985	0,029	5.557.321	0,033	8.338.655	0,032	928.206	0,029	683.200	0,029	1.529.596	773.554	2.303.150	0,035	0,032	8.030.028	5.726.878	
Schleswig-Holstein	883.745	0,035	3.524.727	0,041	262.956	0,035	5.905.702	0,035	9.463.713	0,036	1.104.500	0,035	812.960	0,035	1.626.415	872.930	2.499.344	0,039	0,037	9.146.030	6.646.686	
Thüringen	707.107	0,028	2.460.652	0,029	210.398	0,028	4.945.344	0,029	6.553.845	0,025	883.738	0,028	650.470	0,028	1.486.519	680.416	2.166.935	0,033	0,028	6.951.236	4.784.301	
Insgesamt	25.569.000	1,000	85.485.000	1,000	7.608.000	1,000	169.821.000	1,000	259.677.000	1,000	31.956.000	1,000	23.521.000	1,000	40.092.800	24.802.000	64.894.800	1,000	1,000	250.000.000	185.105.200	

Die Verteilung wurde auf der Basis der Werte vom Stand 31.12.2008 berechnet. Die Kosten für die einzelnen Teilbereiche wurden aufgrund der tatsächlichen, gerundeten Anteilswerte errechnet.

Anlage 2a zur Verwaltungsvereinbarung über die Verteilung des Bundeszuschusses an die Länder nach § 25 Zensusgesetz
2011

Kalkulations- und Abrechnungsschema Entwicklungskosten

	Personalkosten				Sachkosten in €	Externe Dienstleistungen in €	Gesamtkosten in €
	Aufwand in PM		Kosten in €				
	Geh.Dienst (XXXX € / Monat)	Höh.Dienst (YYYY € / Monat)					
VERFAHREN:							
MEILENSTEIN:							
ZEITRAUM:							
1. Erstellung / Fortschreibung Lastenheft							
2. Erstellung / Fortschreibung Pflichtenheft							
3. Programmierarbeiten							
4. QS-Arbeiten							
GESAMTSUMME							

Anlage 2b zur Verwaltungsvereinbarung über die Verteilung des Bundeszuschusses an die Länder nach § 25 Zensusgesetz 2011

Kalkulations- und Abrechnungsschema Betriebskosten

	VERFAHREN:	Anzahl	Aufwand in PM	Kosten in €
	MEILENSTEIN:			
	ZEITRAUM:			
1. Einmalkosten				
1.1 Sachkosten				
Serversysteme				
Speicherplatz				
Netzinfrastruktur (Stellplätze, Switches, TESTA/DOI,				
Sicherheitsinfrastruktur (Datensicherung, Firewall, ...)				
Software-Lizenzen (Betriebssystem ,.....)				
1.2 Personalkosten				
Grundinstallation Server/Applikation, Integration in RZ-Infrastruktur, Inbetriebnahme				
1.3 Sonstiges				
Fremdsupport				
.....				
GESAMTBETRAG Einmalkosten				
2. Laufende Kosten				
2.1 Sachkosten				
Serversysteme				
Speicherplatz				
Sonstige Hardware				
Hardware-Wartungskosten				
Betriebskosten der HW-Infrastruktur (Strom, Klima, Stellplätze u.ä.)				
Software-Lizenzkosten				
Software-Wartungs- und Pflegekosten				
Netzinfrastruktur (Stellplätze, Switches, TESTA/DOI,				
Datensicherheit (Datensicherung, Backup & Recovery)				
2.2 Personalkosten				
Systembetrieb (Netzwerk- und Systemmanagement, Systemüberwachung, Datensicherung)				
Datenbankadministration / Technische Administration der Anwendung				
Fachlicher Betrieb und Support				
2.3 Sonstiges				
Fremdsupport				
.....				
GESAMTBETRAG Laufende Kosten				